120. Entscheid vom 19. November 1903 in Sachen Erben Majer=Meier.

Kollokationsverfahren. Art. 247 ff. Sch.-u. K.-Ges. Stadien desselben. Die Auflegung des Kollokationsplanes (Art. 249 l. c.) ist eine « Verfügung » im Sinne des Art. 17 Sch.- u. Konk.-Ges. Möglichkeit des Widerrufes.

I. Im Konkurse des Wilhelm Zeller in Bafel hatte die Mutter bes Gemeinschuldners, Witme Marie Zeller-Grauwiler, eine Forberung von 64,068 Fr. 60 Cts. angemeldet. Am 26. August 1903 wurde der Kollokationsplan unter Festsetzung einer Anfech= tungsfrist bis 5. September aufgelegt. In bemselben figuriert die fragliche Forderung als abgewiesen. Nach erfolgter Auflegung des Planes wurde der Vertreter der Witme Zeller bei der Kon= fursverwaltung wegen dieser Abweisung vorstellig und stellte die Anhebung einer Kollofationsklage gegen die Masse in Aussicht. Auf erneute Brufung ber Sache schrieb ihm dann die Konkurs= verwaltung am 1. September, daß sie nunmehr zur Aufnahme ber Forberung bereit sei, welches Anerbieten ber genannte Ber= treter unterm 2. September annahm. Die Konkursverwaltung stellte varauf einen vom 19. September batierten Nachtrag zum Kollokationsplan auf, laut welchem die fragliche Forderung zur Kollokation zugelassen wird, und ließ biesen Nachtrag öffentlich bekannt machen und auflegen.

Am 29. September reichte Elias Maier-Weier in Basel, Gläubiger im Konkurse Zeller, Beschwerde ein mit dem Antrage, die Streichung der durch den Nachtrag zum Plane zugelassenen Forberung anzuordnen. Der Beschwerdesührer machte geltend, daß, nachdem einmal der Kollokationsplan vom 26. August 1903 rechtskräftig geworden sei und Frau Zeller durch Nichtansechtung desselben ihre Anmeldung im Konkurse fallen gelassen habe, die Konkursverwaltung nicht zum Schaden anderer Gläubiger die gleiche Forderung in einem Nachtrage zum Kollokationsplane habe ausnehmen dürsen.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde beschied die Beschwerde mit folgender Begründung abschlägig:

Die Konkursverwaltung habe den Entschluß, die anfänglich beanstandete Forderung doch zuzulassen, gefaßt, bevor der Hauptstollokationsplan rechtskräftig geworden sei. Damit habe sie ihre Besugnisse nicht überschritten, da eine nachträgliche Anerkennung einer ansänglich bestrittenen Forderung gestattet sei. Auch könne von einer Schädigung der übrigen Gläubiger nicht die Rede sein, da diese ja die Möglichkeit gehabt hätten, während der Einsspruchssrist den Nachtrag des Kollokationsplanes anzusechten.

III. Innert nüglicher Frist haben die Erben bes seither verstrorbenen Beschwerbeführers den gestellten Beschwerbeantrag vor Bundesgericht erneuert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Das Kollokationsverfahren zerfällt in zwei von einander geschiedene Stadien seiner Durchführung: Das erfte umfaßt bie Brufung der angemeldeten Forderungen und die Aufstellung bes Rollokationsplanes durch die Konkursverwaltung, deren Tätigkeit babei im wesentlichen interner Natur ift, sich rechtlich gegenüber ben Konfursaläubigern nicht außert. Das zweite Stadium be= greift die befinitive Feststellung bes Blanes in sich, wobei nunmehr die beteiligten Gläubiger Gelegenheit erhalten, durch bas Mittel gerichtlicher Rlage in ihrem Interesse auf die endgültige Geftaltung des Planes einzuwirfen. Letteres Stadium wird ein= geleitet burch die Auflegung des von der Konkursverwaltung ent= worfenen Planes und die bezügliche öffentliche Bekanntmachung. Mit dieser Amtstätigkeit tritt die Konkursverwaltung nach außen auf: Sie trifft eine Berfügung im Sinne bes Art. 17 bes Betreibungsgesetes ben beteiligten Gläubigern gegenüber, indem sie diefen kundgibt, welche und in welcher Weise sie die angemelbeien Konfursforderungen zur Kollokation zugelaffen habe, und indem fie damit die Gläubiger in die Lage fest, ben Plan anfechten zu konnen und ihn anfechten zu muffen, fofern fie fein Infrafttreten in feiner gegenwärtigen Geftalt hindern wollen.

Laut bundesgerichtlicher Praxis (Amtl. Samml., Bb. XXII, Mr. 116, XXIII, 1, Mr. 266 und dem heutigen Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer i. S. Oberhäusli) sind nun Berfügungen der Betreibungs- bezw. Konkursbehörden nicht schlechthin unwiderruflich, sondern steht einer solchen Behörde,

falls fie fich nachträglich von ber Ungesetlichkeit ober Unange= meffenheit einer von ihr erlaffenen Berfügung überzeugt, die Möglichkeit offen, sie rudgangig zu machen oder in ber erforder= lichen Beife zu modifizieren, fo lange die Beschwerdefrist für Un= fechtung ber Berfügung noch nicht ausgelaufen ift. Somit findet sich auch die Kontursverwaltung mit der erfolgten Auflage des Rollokationsplanes als einer von ihr getroffenen Berfügung nicht endgültig gebunden, sondern muß ihr noch mahrend zehn Tagen von der Bekanntgabe der Auflage an, b. h. mahrend der ben Gläubigern gesetzten Anfechtungsfrist bes Art. 250 Abf. 1 bes Betreibungs= und Konkursgefetes, die Befugnis gufteben, am aufgelegten Rollokationsplan Anderungen vorzunehmen, wenn und soweit sie sich nachträglich von der Unrichtigfeit der vorge= nommenen Rollokation überzeugt. Dies kann aber gultig nur in ber Weise geschehen, daß die Konkursverwaltung die durch die Auflegung bes Planes getroffene Berfügung, soweit fie sich als fehlerhaft erweist, als folche wieder aufhebt und damit die durch fie geschaffene Rechtslage ruckgangig macht. Zu biefem Behufe muß die Auskundigung der Planauflegung widerrufen und ber Plan zurückgezogen werden und hat darauf die Konfursverwaltung Die neue, ber Sachlage entsprechende Kollokation vorzunehmen und den Plan neuerdings nach Vorschrift des Gesetzes zur Auslegung zu bringen. Wenn bagegen bie Konkursverwaltung, von einem berartigen Vorgeben absehend, die Auflage des unveränderten Planes bis zum Ablaufe ber Anfechtungsfrist fortbauern läßt, fo erwächst der Blan (abgesehen vom Falle gerichtlicher Unfechtung besselben) notwendig in Rraft, bies eben zufolge ber mit ber öffentlichen Auflegung eingetretenen und ungehemmt gebliebenen Rechtswirfungen. Die Gläubiger, benen gegenüber bie Auf= legung erfolgt ift, konnen verlangen, daß eine Forberung als befinitiv aus bem Plane beseitigt gelten muffe, welche, wie bier ber Fall, die Konkursverwaltung weggewiesen hatte, ohne daß biefe Magnahme von der Verwaltung innert nütlicher Frist abgeändert oder vom betreffenden Gläubiger gerichtlich angefochten worden wäre.

Dem gesagten tut auch ber Umstand keinen Eintrag, daß hier bie Konkursverwaltung noch während bes Laufes ber Ankechtungs=

frist nach erneuter Prüfung der Sache schluffig geworben ift, bie von ihr bisber bestrittene Forderung der Rekursgegnerin als Konkursforderung zuzulaffen. Diefer Umftand bermochte nach Maggabe ber gemachten Ausführungen nicht zu verhindern, daß ber Kollokationsplan, so wie er am 26. August 1903 aufgelegt wurde und von da an aufgelegt blieb, d. h. unter Eliminierung ber streitigen Forderung, in Rechtstraft erwuchs. Die Rechtstraft bes Planes konnte sodann, einmal eingetreten, auch nicht mehr badurch beeinträchtigt werden, daß die Konkursverwaltung für die nunmehr von ihr anerkannte Forderung ein neues Kollokations: verfahren in Form einer "Nachtragskollokation" eröffnete. Gin berartiges gesondertes Nachversahren ist gesetzlich nur bezüglich verspäteter Konkursforderungen statthaft, während über die Rollo= kation aller Forberungen, die der Konkursverwaltung bereits bei Aufstellung bes Kollokationsplanes zur Prüfung unterbreitet waren, in dem durch die Art. 249/250 des Betreibungs: und Konkursgesetzes vorgesehenen allgemeinen Verfahren zu befinden ist, und es nicht angeht, über die Frage ber Rollokation einer Forderung, nachdem fie im Laufe dieses Berfahrens bereits ihre endgültige Lösung gefunden hat, durch eine "Rachtragskollokation", wie die hier vorgenommene, von neuem ben Streit gu eröffnen. Diese Nachtragskollokation ist somit als gesetzlich ungultig und damit die fragliche Konkursforderung nach Maggabe des rechts= fraftigen Kollokationsplanes vom 26. August 1903 als von ber Rollokation meggewiesen zu erklären.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und damit die fragliche Forsberung der Rekursopponentin, Witwe Zeller, als von der Kolloskation weggewiesen erklärt.